

Programm zur Ergänzung der Richtlinie ‚Aktiv zur Rente‘ durch Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten in Ergänzung des Aufbauhilfefonds – Aktiv zur Rente PLUS

1. Zuwendungszweck, Fördergegenstand

Trotz einer derzeit positiven Gesamtentwicklung sind auf dem Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt nach wie vor andauernde Strukturprobleme erkennbar. Dazu gehören insbesondere sehr heterogene regionale Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und anhaltende Zugangsprobleme von bestimmten Personengruppen wie u. a. eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit Älterer und damit verbunden die Gefahr der zunehmenden Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit bei diesem Teil der Bevölkerung. Teilweise wurden diese Tendenzen durch die Hochwasserkatastrophe des Extremhochwassers im Jahr 2013 noch verstärkt. Besonders betroffen ist davon die Personengruppe der Älteren, ab dem fünfzigsten Lebensjahr.

Daher unterstützt das Land Sachsen-Anhalt mit diesem Programm die Schaffung von Voraussetzungen für die bessere Nutzung dieser Potentiale. Dazu sollen in den Gebietskörperschaften, die von dem Hochwasser betroffen oder auch gefährdet sind, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Arbeitslosengeld-II-Bezug erschlossen werden.

Mit dieser Erweiterung der bestehenden Richtlinie ‚Aktiv zur Rente‘ und dem weiteren Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds sollen weitere ältere erwerbsfähige Langzeitarbeitslose mobilisiert werden und eine Beschäftigungsperspektive erhalten. Durch die Entwicklung bzw. Festigung der Beschäftigungsfähigkeit ergeben sich damit für den Zeitpunkt einer ansteigenden Nachfrage durch die Unternehmen bessere Arbeitsmarktchancen für den avisierten Personenkreis.

Bei den trägerbezogenen Aufwendungen zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Projekte handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende für die Projekte nach diesem Programm können juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sein. Einrichtungen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht stattfindet.

Der Gesamtbetrag einer De-minimis-Beihilfe, die einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, gewährt wird, darf in drei Jahren 500.000 EUR nicht übersteigen. Sofern ein Unternehmen neben DAWI-De-minimis-Beihilfen auch De-minimis-Beihilfen nach anderen Verordnungen erhalten hat, sind diese auf den Höchstbetrag der Grenze anzurechnen. Eine Kumulierung von De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Projekte, die Integrationsmöglichkeiten im Rahmen einer sv-pflichtigen Beschäftigung bieten, bei denen die auszuführenden Tätigkeiten zusätzlich und im öffentlichen Interesse sind. Eine Beeinträchtigung der Wirtschaft ist zu vermeiden. Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind insbesondere in solchen Bereichen zu schaffen, die dem Zuwendungszweck dieses Programms entsprechen.

Für die einbezogenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist bis zum Projektbeginn eine Erklärung des zuständigen Trägers der Grundsicherung zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die Teilnehmenden erforderlich.

Die individuelle Beschäftigungszeit für die Teilnehmenden soll im Rahmen des Projektes in der Regel zwölf Monate betragen. Im Fall einer Nachbesetzung eines Beschäftigungsverhältnisses, muss die individuelle Beschäftigungszeit mindestens drei Monate umfassen. Dabei darf eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden nicht unterschritten werden.

Die Projekte sollen in der Regel eine Laufzeit von zwölf Monaten nicht überschreiten. Die Projektlaufzeit ist bis maximal zum 30.06.2015 begrenzt.

Ein geplantes Projekt ist vor Antragstellung mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung nachweislich abzustimmen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die durch das Ministerium gesetzte Antragsfrist eingehalten wurde und das Projekt im Rahmen eines regionalen Auswahlverfahrens ein positives Votum erhält.

Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden an den Zuwendungsempfangenden als nicht rückzahlbare, zweckgebundene Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und soll bei einer Orientierung des Stundensatzes der Teilnehmenden an den BZA Tarif für Zeitarbeit den Zuwendungsbetrag von 1.500 EUR pro Beschäftigungsmonat und Arbeitnehmenden nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes im beantragten Projektzeitraum und für die beantragte Anzahl der zu fördernden Arbeitnehmenden entstehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben auf Realkostenbasis. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden. Dazu gehören u. a. auch der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausstattungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie freiwillige Leistungen an das beim Träger beschäftigte Personal (einschließlich der geförderten Arbeitnehmenden).

5. Programmumsetzung / Verfahren

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides / -vertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesem Programm Abweichungen zugelassen sind.

- b) Bewerbungsfristen werden in geeigneter Form durch die jeweiligen Gebietskörperschaften veröffentlicht.
- c) Die Auswahl der für eine Förderung vorgesehenen Beschäftigungsprojekte erfolgt im Rahmen eines regionalen Auswahlverfahrens in den Landkreisen/ kreisfreien Städten. Dazu wird durch die jeweilige Gebietskörperschaft ein regionales Auswahlgremium berufen.
- d) Für die Antragstellung sind folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:
- Angaben zum Träger des Projektes und Zielsetzung seiner Tätigkeit;
 - ausführliche Beschreibung des Projektes und der auszuführenden Tätigkeiten in dem geplanten Projekt (Stellenbeschreibungen) und die Rolle des bürgerrechtlichen Engagements;
 - Darstellung der Zusätzlichkeit der auszuführenden Tätigkeiten, des öffentlichen Interesses an dem Projekt und der Wettbewerbsneutralität;
 - Angabe des geplanten Projektdurchführungszeitraumes;
 - Darstellung der möglichen Beschäftigungseffekte insb. hinsichtlich der Beschäftigungssituation in der Region;
 - Mantelantrag mit Ausgaben- und Finanzierungsplan;
- e) Bewilligende Stelle ist die Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
- f) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides / -vertrages, ansonsten rückwirkend in Teilbeträgen. Es können Abschläge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend des Zuwendungszweckes verwendet werden. Der Nachweis für die bereits verwendeten Mittel ist mit Mittelabforderung regelmäßig zu erbringen.
- g) Der Zuwendungsempfänger hat spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Monats nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- h) Die Bewilligung ist aufzuheben und die Zuwendung in voller Höhe zurückzufordern, wenn sie auf Grund falscher Angaben zu Unrecht erfolgt ist oder wegen unterlassener Mitteilung bewilligungserheblicher Tatsachen zu Unrecht ausgezahlt worden ist.
- i) Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl.LSA. S. 724) i.V.m. dem Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.
- j) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Beantragung einer Beihilfe alle ihm gewährten geringfügigen Beihilfen des laufenden Jahres und der zwei vorangegangenen Jahre anzugeben, damit beurteilt werden kann, ob die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen, da es sich um subventionserhebliche Angaben i. S. d. § 264 StGB, 3 Subventionsgesetz handelt. Auf Verlangen sind die erhaltenen Bescheinigungen (siehe Nr. 4) der letzten zehn Jahre vorzulegen. Kommt der Zuwendungsempfänger diesem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Subvention zurückzuzahlen.

Wird durch Gewährung einer Subvention die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe, die der Zuwendungsempfänger zurückzahlen muss.

- k) Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 31. Mai 2000) ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich, insbesondere sind die Teilnehmer/-innen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Mitfinanzierung des Projektes durch die Europäische Union zu informieren.
- l) Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007-2013, die für die unabhängige Finanzkontrolle des Operationellen Programms 2007-2013 zuständigen Stellen und die Unabhängige Stelle sowie das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt bzw. die beauftragten Stellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung der Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

6. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2015.